

Diakonie Düsseldorf

**SATZUNG DER**  
DIAKONIE DÜSSELDORF –  
GEMEINDEDIENST DER EVANGELISCHEN  
KIRCHENGEMEINDEN E. V.

STAND: 16. NOVEMBER 2019

STAND: 16. NOVEMBER 2019

**§ 1**

**NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein führt den Namen  
„Diakonie Düsseldorf - Gemeindedienst der  
Evangelischen Kirchengemeinden e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist  
im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf  
unter Nr. 3373 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**ZWECK, AUFGABEN,  
BEKENNTNISBINDUNG**

(1) Der Verein wird in praktischer Ausübung  
christlicher Nächstenliebe im Sinne der  
Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der  
Evangelischen Kirche tätig.

(2) Der Verein nimmt für die Evangelischen  
Kirchengemeinden in Düsseldorf alle diako-  
nischen Aufgaben wahr, deren zentrale Be-  
arbeitung durch e i n e Stelle notwendig oder  
zweckmäßig ist. Eine Übernahme von diakoni-  
schen Aufgaben in der Region ist möglich.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und un-  
mittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirch-  
liche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer-  
begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohl-  
fahrtpflege, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung,  
Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen  
Gesundheitswesens und die Unterstützung hilfs-  
bedürftiger Personen im Sinne des § 53 der  
Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Bera-  
tung, Betreuung, Therapie, alle Formen der Hilfe  
zur Erziehung und Pflege, insbesondere für  
folgende Personen:

- Kinder, Jugendliche und Familien
- Migrantinnen und Migranten
- Gefährdete, Wohnungslose, Straffällige und  
Haftentlassene
- Arbeitslose
- Suchtkranke
- psychisch Kranke, Behinderte
- alte, kranke und pflegebedürftige Menschen.

Zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke  
unterhält der Verein stationäre, teilstationäre und  
ambulante Einrichtungen und Dienste, insbeson-  
dere

- Beratungsstellen
- Tagesstätten
- Begegnungsstätten
- Tagespflege
- Therapieeinrichtungen
- Wohngemeinschaften
- Wohn- und Pflegeheime
- Beschäftigungs- und Qualifizierungseinrich-  
tungen
- Bildungseinrichtungen
- Durchführung von gesetzlichen Betreuungen  
(§ 1896 BGB)
- Übernahme von Vormundschaften und  
Pflegerchaften für Kinder und Jugendliche  
gemäß § 1791 a BGB in Verbindung mit § 54  
SGB VII.

(4) Die vorstehend bezeichneten Aufgaben kön-  
nen erforderlichenfalls durch Beschluss des Kura-  
toriums erweitert oder beschränkt werden.

(5) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in  
unmittelbarer Verbindung mit den Evangelischen  
Kirchengemeinden und ihren Diakonieausschüs-  
sen.

(6) Der Verein nimmt als örtlicher Wohlfahrtsverband und regionale Gliederung des Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe) die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen und anderen Stellen wahr.

(7) Alle Mitglieder von Kuratorium und Vorstand des Vereins müssen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung (im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes) sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in der Regel einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angeschlossen ist.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem diakonischen Auftrag des Vereins verpflichtet und haben die evangelische Grundrichtung des Vereins zu achten.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT, VERBANDS- MITGLIEDSCHAFT**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt sein.

(4) Entstandene angemessene Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses bzw. einer Vereinbarung erstattet werden. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach den steuerlichen Vorschriften (z. B. § 3 Nr. 26, 26a EStG) sind zulässig.

(5) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe (RWL) und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### **§ 4 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Kuratorium
- der Vorstand
- besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

### **§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Mitglieder des Vereins sind die im Kirchenkreis Düsseldorf zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Jede Kirchengemeinde wird durch die vom Presbyterium für die Kirchengemeinde benannten stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode vertreten.

(2) Mitglied des Vereins ist ferner der Kirchenkreis Düsseldorf. Er wird vertreten durch alle stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode Düsseldorf, soweit sie nicht Delegierte gemäß Abs. (1) sind.

(3) Außer den Mitgliedern gemäß Abs. (1) und (2) gehören zurzeit einzelne Gemeindeglieder dem Verein als Mitglieder an. Es werden jedoch keine neuen Gemeindeglieder mehr als Mitglieder aufgenommen, so dass mit Beendigung der Mitgliedschaft der jetzigen Mitglieder nur noch die in Abs. (1) und (2) aufgeführten Mitglieder Vereinsmitglieder sind.

(4) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Kuratorium, vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums, schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Kuratorium spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handeln, können durch das Kuratorium ausgeschlossen werden.

(5) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(6) Solange der haushaltsplanmäßige Zuschussbedarf des Vereins vom Evangelischen Kirchenkreis sichergestellt wird, ruht für die Kirchengemeinden die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr nach Gesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2
- b) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes des Vorstands
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) Entlastung des Kuratoriums und des Vorstands
- e) Satzungsänderung
- f) Auflösung des Vereins.

## § 6

### **EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Kuratorium oder fünf dem Verein angehörende Kirchengemeinden oder zehn Mitglieder nach § 5 Abs. (2) dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten der Kirchengemeinden anwesend ist. Ist dies nicht der

Fall, hat die oder der Vorsitzende des Kuratoriums innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) In der Mitgliederversammlung haben die Delegierten der Kirchengemeinden je eine Stimme, die übrigen Mitglieder ebenfalls je eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Art. 119 zu Abstimmungen und Wahlen sinngemäß.

(7) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins (§ 2 Abs. 1) oder die Zuordnung zur Kirche (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2) verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins (§ 12) bedürfen außerdem der Zustimmung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe (RWL).

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und zwei anderen Anwesenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird dem Kreissynodalvorstand, den Presbyterien sowie den Delegierten und Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 zugesandt.

## § 7

### KURATORIUM

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 13 und höchstens 16 Mitgliedern.

(2) Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:

#### a) geborene Mitglieder

- die Superintendentin oder der Superintendent und ein weiteres – nichttheologisches – Mitglied, das der Kreissynodalvorstand aus seiner Mitte entsendet
- die bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses Finanzen des Kirchenkreises und ein vom Ausschuss zu entsendendes Mitglied.

#### b) gewählte Mitglieder

- zu wählen von der Mitgliederversammlung fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Delegierten
- zu wählen von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums vier weitere sachkundige Mitglieder
- zu wählen vom Kuratorium bis zu drei sachkundige Mitglieder.

(3) Die Anzahl der geborenen Mitglieder darf höchstens zur Hälfte aus Pfarrerinnen oder Pfarrern bestehen. Insgesamt darf das Kuratorium höchstens zur Hälfte aus Pfarrerinnen oder Pfarrern bestehen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie Düsseldorf sowie der Vorstand (§ 10) können nicht in das Kuratorium gewählt werden.

(5) Die Wahl der Kuratoriumsmitglieder gemäß Abs. 2 b) erfolgt jeweils auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist, wer mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 75 Jahre ist. Wer vor Ende der Amtszeit sein 75. Lebensjahr vollendet, scheidet erst mit deren Ende aus. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine

stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

## § 8

### SITZUNGEN DES KURATORIUMS

(1) Das Kuratorium beschließt in Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden. Sie finden in der Regel vierteljährlich statt. Die oder der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn dies von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern verlangt wird. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 7 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung.

(2) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen für den Fall der Verhinderung der geborenen Kuratoriumsmitglieder deren kirchenrechtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter teil.

(3) Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil, sofern das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuladen, die innerhalb einer Frist von 7 Tagen stattfinden muss und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Die oder der Vorsitzende kann auch außerhalb von Sitzungen schriftliche Abstimmungen herbeiführen, sofern alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(7) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der oder dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterschreiben und allen Kuratoriumsmitgliedern zuzusenden ist.

## § 9

### AUFGABEN DES KURATORIUMS

(1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der diakonischen Ausrichtung aller Dienste
- b) Überwachung des Vorstandes
- c) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der besonderen Vertreter des Vereins
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und besonderen Vertretern
- e) Vertretung des Vereins in allen übrigen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand
- f) Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Entscheidung in den darin dem Kuratorium vorbehaltenen Fällen
- g) Prüfung und Genehmigung des von dem Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplans
- h) Beratung des Jahresabschlusses und Vorlage an die Mitgliederversammlung
- i) Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die über den laufenden Betrieb des Vereins hinausgehen und von besonderer Wichtigkeit für den Verein sind. Ein Katalog solcher Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand aufgestellt.

(2) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.

(3) Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten jedoch Ersatz ihrer entstandenen Ausgaben/Aufwendungen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter haben das Recht, sich jederzeit von den Angelegenheiten des Vereins persönlich zu unterrichten, insbesondere die Bücher und Papiere des Vereins einzusehen oder durch einen von ihnen bestellten Sachverständigen einsehen zu lassen,

der von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Der Vorstand ist verpflichtet, den Einsichtsberechtigten jede gewünschte Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins zu erteilen.

## § 10

### VORSTAND

(1) Der Vorstand wird vom Kuratorium in der Regel für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, von denen eine die Diakoniefarrerin oder der Diakoniefarrer in Düsseldorf ist. Sie oder er führt den Vorsitz im Vorstand. Sie oder er ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für Diakonie im Sinne des Diakonie-Gesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Durch Beschluss des Kuratoriums kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Alleinvertretungsbefugnis des Vereins erteilt werden.

(4) Der Vorstand führt seine Geschäfte nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die das Kuratorium erlässt.

(5) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen abzuschließender arbeitsrechtlicher Verträge.

## § 11

### BESONDERE VERTRETER

Das Kuratorium kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen.

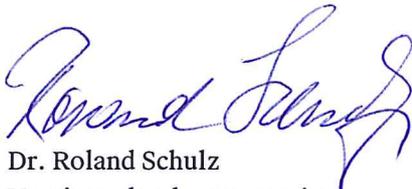
**§ 12**

**AUFLÖSUNG DES VEREINS, ÄNDERUNG  
DES ZWECKS**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf (oder Rechtsnachfolger), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2007 beschlossen und tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Zuletzt geändert: 16. November 2019



Dr. Roland Schulz  
Vorsitzender des Kuratoriums



Heinrich Fucks  
Superintendent



Friedemann Bruhn  
Mitglied der Kreissynode